

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. November 2009

1770. Grundwasserrecht h 9-9, Pfäffikon

Mit RRB Nr. 579/1999 wurde dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fischerei- und Jagdverwaltung, das Recht erteilt, dem öffentlichen Unteren Grundwasserstrom von Pfäffikon mit Filterbrunnen und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 11189, Pfäffikon, bis zu 200 l/min Wasser zu entnehmen (Grundwasserrecht h 9-9). Das Recht läuft am 31. Dezember 2019 ab. Gemäss hydrogeologischem Bericht der Dr. H. Jäckli AG, Winterthur, vom 28. Mai 2009 war das geförderte Grundwasser in den letzten Jahren zunehmend mit Schwebstoffen versetzt. Dies führte regelmässig zu Verstopfungen und aufwendigen Reinigungsarbeiten der Anlagen. Deshalb soll die Grundwasserfassung durch eine neue Fassung auf dem benachbarten Grundstück Kat.-Nr. 10722 ersetzt werden. Das bestehende Recht ist somit aufzuheben.

Mit Eingabe vom 19. Juni 2009 ersuchte das ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung, um Erteilung der Konzession, mit einem neuen Fassungsschacht und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10722 bis zu 300 l/min pro Woche, jedoch nicht mehr als 2000m³ Wasser zu entnehmen. Das Wasser soll auf demselben Grundstück in der Fischzuchtanstalt zur Aufzucht von Fischen verwendet werden.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Beschluss des Gemeinderats Pfäffikon vom 18. August 2009 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36 und 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) erforderliche Konzession und die Bewilligung nach Art. 29 des Gewässerschutzgesetzes können unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Da diese Wassernutzung im öffentlichen Interesse erfolgt, sind keine Gebühren zu erheben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das dem Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung gemäss RRB Nr. 579/1999 zustehende Recht, bis zu 200l/min Wasser aus dem öffentlichen Unteren Grundwasserstrom von Pfäffikon auf dem Grundstück Kat.-Nr. 11189, Pfäffikon, zu entnehmen und dieses in der Fischzuchtanstalt zur Aufzucht von Fischen zu verwenden, wird aufgehoben (GWR h 9-9).

II. Dem Amt für Landschaft und Natur wird das Recht verliehen und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, dem öffentlichen Unteren Grundwasserstrom von Pfäffikon mit Filterbrunnen und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10722, Pfäffikon, bis zu 300l/min, höchstens jedoch 2000m³/Woche Wasser zu entnehmen und dieses in der Fischzuchtanstalt auf demselben Grundstück zur Aufzucht von Fischen zu verwenden (GWR h 9-9).

Massgebende Unterlagen:

- Katasterplan 1 : 500 vom 17. Mai 2005
- Hydrogeologisches Gutachten von Dr. H. Jäckli AG, Winterthur, vom 28. Mai 2009 mit Nachtrag vom 29. Juni 2009

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Das Grundwasser darf nur zur Aufzucht von Fischen verwendet werden.
3. Die neue Grundwasserfassung ist mit einem dichten und verschraubbaren Deckel zu verschliessen. Diese Arbeiten sind bis 31. Juli 2010 fachgerecht auszuführen und der Abschluss der Arbeiten ist dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) schriftlich zu melden.
4. Bei der aufzuhebenden Grundwasserfassung gemäss Dispositiv I sind die Anlageteile zu demontieren. Der Schacht ist mit Wandkies bis 1 m unter Terrain aufzufüllen und mit bindigem, verdichtetem Material bodeneben zu überdecken. Die Arbeiten sind bis zum 31. Juli 2010 zu beenden. Der Abschluss der Arbeiten ist dem AWEL schriftlich zu melden.

III. Die Verleihung gemäss Dispositiv II erlischt am 31. Dezember 2040, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

IV. Der mit RRB Nr. 579/1999 veranlasste Grundbucheintrag ist zu löschen. Die Verleihung gemäss Dispositiv II und III dieses Beschlusses ist auf Kosten des Amtes für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 10722, Pfäffikon, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Pfäffikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Löschung und Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

V. Nutzungs-, Verleihungs-, Staats- und Ausfertigungsgebühren werden keine erhoben.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an das Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung und Fachstelle Naturschutz, den Gemeinderat Pfäffikon (E), Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon (E), nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, Postfach 221, 8330 Pfäffikon, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi